



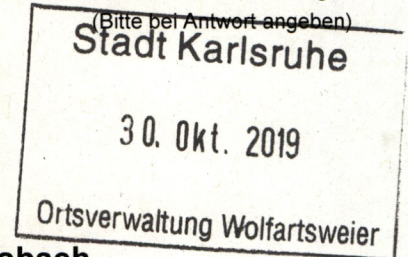
Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe
Ortsverwaltung Wolfartsweier
Rathausstr. 2
76228 Karlsruhe



Karlsruhe 17.10.2019
Name Lilian Velten
Durchwahl 0721 926-8115
Die – Fr vormittags
Aktenzeichen 44b 394 A L623 Radweg
(Bitte bei Antwort angeben)



L 623, Radweg zwischen Wolfartsweier und Grünwettersbach
Anfrage der SPD Fraktion des Ortschaftsrates Wolfartsweier vom 19.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage können wir wie folgt beantworten:

1. Wurde mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Fragestellung erörtert, ob sich gemäß der Anlage zum UVPG die Maßgabe zur Anwendung des UVPG ergibt?

Im Juli wurde die Fragestellung zwischen den Fachämtern der Stadt Karlsruhe, der Straßenbauabteilung sowie der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums erörtert.

2. Wenn ja, wurde in Absprache mit dem entsprechenden Referat des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Screening Verfahren eingeleitet?

Die von der Stadt Karlsruhe erstellten Screening-Unterlagen wurden im September dieses Jahres von der Straßenbauabteilung an die Planfeststellungsbehörde zur Prüfung weitergeleitet.

3. Sind die finanziellen Mittel, welche für die Voruntersuchungen vor der eigentlichen baulichen Umsetzung zu erbringen sind, im Finanzrahmen berücksichtigt, damit entsprechende Fachfirmen mit den entsprechenden Aufgaben beauftragt werden können?

Die im Rahmen der Planung bis zur Genehmigung zu erbringenden Voruntersuchungen wurden bereits erbracht (z. B. für das Bodengutachten) und wurden aus dem Planungstitel bezahlt. Für die Bauausführung einschließlich Ausführungsplanung stehen seitens des Regierungspräsidiums ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung.

4. Wurde mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe geklärt, welches Genehmigungsverfahren hier anzuwenden ist?

Neben den förmlichen Verfahren (Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplanverfahren und Plangenehmigungsverfahren) ist auch eine Absehensentscheidung gemäß § 74 Abs. 7 LVwVfG möglich, wenn die Maßnahme nicht UVP-pflichtig ist.

Sollte sich bei der Prüfung der Unterlagen herausstellen, dass die Maßnahme UVP-pflichtig ist, muss das Baurecht über ein Planfeststellungsverfahren oder ein Bebauungsplanverfahren der Stadt erlangt werden.

Ist die Maßnahme nicht UVP-pflichtig, ist der Bau ohne förmliches Verfahren mit einer Absehensentscheidung möglich. Dazu müssen die wasserrechtliche Genehmigung, die Waldumwandlungsgenehmigung und die Zustimmung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer vorliegen. Die Stadt Karlsruhe hat zugesagt, in diesem Fall die Antragsunterlagen zusammenzustellen. Antragsteller ist das RP Karlsruhe. Es kommt auch eine Plangenehmigung in Betracht, die ebenfalls im formlosen Verfahren erfolgt, aber eine umfangreiche Entscheidung durch das Regierungspräsidium erfordert.

Wenn die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die UVP-Pflicht vorliegt, wird der weitere Genehmigungsweg zwischen dem Regierungspräsidium und Stadt nochmals abgestimmt.

5. Gibt es einen Bauzeitenplan, welcher neben der eigentlichen baulichen Umsetzung auch die zeitliche Schiene der Vorplanung und des Genehmigungsverfahrens darstellt?

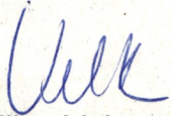
Nein.

6. Wenn nein, wann wird dieser vorliegen?

Da die Erlangung des Baurechts abhängig ist von der Art des erforderlichen Verfahrens ist die Erstellung eines Bauzeitenplans erst zielführend, wenn das Baurecht für

die Maßnahme vorliegt.

Freundliche Grüße



Lilian Velten